

## Folie 8: Waisengeld (§§ 29 und 30 HBeamtVG)

### Versorgung der Hinterbliebenen

---

#### Höhe (in Prozent des Ruhegehalts des Verstorbenen)

- Überlebender Elternteil bezieht Witwengeld: 12 %
- Überlebender Elternteil bezieht kein Witwengeld: 20 %
- Vollwaise. 20 %

#### Anspruch

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Einschränkung
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange Anspruch auf Kindergeld besteht